



# Amtsblatt

für den Wasserversorgungszweckverband  
im Landkreis Schönebeck

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

2. Jahrgang

Calbe (Saale), den 05.03.2025

Nummer 02

---

## Inhalt

---

A. Sitzungen der Verbandsversammlung

Seite

---

B. Bekanntmachungen

Seite

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023, über die Entlastung  
des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresverlustes 2023

2

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025

3

---

C. Der Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck informiert

Seite

### Impressum

Herausgeber und Herstellung  
Erscheinungsweise  
Bezug

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck  
nach Bedarf  
Wasserversorgungszweckverband – Feldstr. 1a – 39240 Calbe (Saale)

## **B. Bekanntmachungen**

### **Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023, über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresverlustes 2023**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 17.12.2024 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr.10/2024 die Feststellung des Jahresabschlusses 2023, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresverlustes 2023 beschlossen. Dieser wird nahstehend bekannt gemacht.

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2023 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2023 wurde zum 31.12.2023 wie folgt abgeschlossen:

|  |                 |
|--|-----------------|
| <u>1. Bilanzsumme</u>                      | 11.617.960,40 € |
| 1.1. davon entfallen auf der Aktivseite    |                 |
| als Anlagevermögen                         | 10.589.779,15 € |
| als Umlaufvermögen                         | 1.027.096,43 €  |
| 1.2. davon entfallen auf der Passivseite   |                 |
| als Eigenkapital                           | 5.831.509,52 €  |
| als Sonderposten für Investitionszuschüsse | 2.053.791,00 €  |
| als Rückstellungen                         | 655.320,47 €    |
| als Verbindlichkeiten                      | 3.077.339,41 €  |
| <u>2. Jahresverlust</u>                    | 24.232,43 €     |
| 2.1. Summe der Erträge                     | 3.339.713,08 €  |
| 2.2. Summe der Aufwendungen                | 3.363.945,51 €  |

Der Jahresverlust in Höhe von 24.232,43 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung des Wirtschaftsjahres 2023.

#### **Erläuterung/Begründung:**

Mit Datum vom 21.06.2024 hat die WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig dem Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 und dem Lagebericht den Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Feststellungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises datiert vom 28.06.2024.

Der Bestätigungsvermerk sowie der Feststellungsvermerk sind als Anhang angefügt.

### **Beschluss über den Wirtschaftsplan 2025**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat am 17.12.2024 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss- Nr.13/2024 den Wirtschaftsplan 2025 beschlossen.

Dieser wird nachstehend bekannt gemacht.

#### **Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2025 in der vorliegenden Fassung wie folgt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird

#### im Erfolgsplan

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| in den Erträgen auf     | 3.821.000,00 € |
| in den Aufwendungen auf | 3.745.000,00 € |
| Jahresergebnis          | 76.000,00 €    |

#### im Vermögensplan

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| in den Einnahmen auf | 1.172.000,00 € |
| in den Ausgaben auf  | 1.172.000,00 € |

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredit im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.
5. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Wasserversorgungszweckverband von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage in Höhe von 0,00 €

Mit Datum vom 12.02.2025 hat die Kommunalaufsichtsbehörde im Salzlandkreis der vorgesehenen Kreditaufnahme die Genehmigung erteilt.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 liegen zusammen mit dem Bericht über die Prüfung und dem Feststellungsvermerk sowie dem Wirtschaftsplan 2025 und der Genehmigung der Kreditaufnahme vom 17.03. bis 28.03.2025 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungszweckverbandes in der Feldstraße 1a, 39240 Calbe (Saale) zu folgenden Dienstzeiten

|            |   |
|------------|---|
| Montag     | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Dienstag   | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Mittwoch   | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| Freitag    | 09.00 - 12.00 Uhr                       |

öffentlich aus.

Calbe (Saale), den 06.02.2025

gez. Heyer  
Verbandsgeschäftsführer

## II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 21. Juni 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Calbe (Saale)

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Calbe (Saale), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen

handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen

Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck, Calbe (Saale), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Leipzig, den 21. Juni 2024

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Werner Horn  
Wirtschaftsprüfer



René Strobach  
Wirtschaftsprüfer





## **Feststellungsvermerk**

### **zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des „Wasserversorgungszweckverbandes (WZV) im Landkreis Schönebeck“ Sitz Calbe (Saale)**

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

Im § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der „WZV im Landkreis Schönebeck“ hat in seiner Verbandssatzung im § 15 Abs. 1 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Buchführung des Verbandes erfolgt im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages durch die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG. Der Jahresabschluss 2023 wurde durch den Betriebsführer erstellt.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 regelt die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 6 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) LSA und der Verbandssatzung § 15 Abs.3 war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich auch für den Jahresabschluss 2023, wie bei den Eigenbetrieben, gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA für die Prüfung nach § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

Die Verbandsversammlung des „WZV im Landkreis Schönebeck“ hat am **28. November 2023** (Beschluss-Nr. 04/2023) den Beschluss gefasst, dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises den Vorschlag zu unterbreiten, die **WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zu beauftragen. Mit E-mail vom **14. Dezember 2023** wurde das RPA darüber informiert.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises hat am **04. Januar 2024** die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des „WZV im Landkreis Schönebeck“ beauftragt.

Die Prüfung wurde durch die **WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** im **April bis Juni 2024** durchgeführt. Der Berichtsentwurf wurde dem RPA am **22. Mai 2024** vorgelegt. Der endgültige Prüfbericht über den Jahresabschluss 2023 lag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises am **25. Juni 2024** vor.

Durch die o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **19. Juni 2024** ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Muster 8 gemäß § 9 EigBVO wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der **WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** der Feststellungsvermerk mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am **19. Juni 2024** abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragten **WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig** die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom **01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**) des „Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

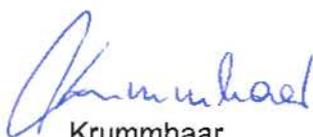
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Entsprechend dem Auftrag gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog (Prüfungsstandard nach IDW PS 720). Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Im Punkt E. des Prüfberichts der WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig wird dazu ausgeführt, dass **der Verband wirtschaftlich geführt wird.**

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu Investitionen, zu den Rückstellungen, zum neutralen Ergebnis, zu Vergaberegelungen sowie den Wasserverlusten vorgenommen.

Bernburg (Saale), 28.06.2024



Krummhaar  
Fachdienstleiterin

**Salzlandkreis**  
Der Landrat  
04 FD Rechnungsprüfungsamt  
und Revision



Klaus  
Prüferin





Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

### Empfangsbekanntnis

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis  
Schönebeck  
Der Verbandsgeschäftsführer  
Feldstraße 1a  
39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen: Hey  
Ihre Nachricht vom: 17.01.2025  
Unser Zeichen: 10.15.2.01.01-Hi-183/2025  
Unsere Nachricht vom:

Name: Ramona Hildebrandt  
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1318;- 551240  
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de

EINGANG 17. FEB. 2025

128 Sch

Datum: 17.02.2025

## Wirtschaftsplan 2025 des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck

Zum Wirtschaftsplan des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2025 ergeht folgende Entscheidung:

Die Genehmigung des unter Ziffer 2. des Beschlusses der Verbandsversammlung Nr. 13/2024 vom 17.12.2024 beschlossenen Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von **500.000 EUR** wird hiermit **erteilt**.

### Begründung

#### I.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 mit Beschluss Nr. 13/2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen und diesen mit Schreiben vom 17.01.2025, eingegangen beim Salzlandkreis am 24.01.2025, mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 enthält genehmigungspflichtige Teile nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. V. m. § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

#### II.

Meine Zuständigkeit für die Entscheidung im Tenor beruht auf § 17 Abs. 1 Nr. 2 GKG-LSA, §§ 16 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA i. V. m. § 108 Abs. 2 KVG LSA, § 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA und §§ 2 und 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

Tel.: +49 3471 684-0 Fax: +49 3471 684-561010 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mails nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Fr 09:00 - 12:00 Uhr - Nur mit vorab vereinbartem Termin.

Di 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr; Do 09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr - Ohne Terminvereinbarung.

Mittwoch geschlossen; Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Postanschrift (Briefe): 06400 Bernburg (Saale) Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Datenschutzerklärung: <https://www.salzlandkreis.de/system/datenschutzerklaerung>

### III.

Entsprechend Ziffer 2. des Beschlusses Nr. 13/2024 wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 500.000 EUR festgesetzt und im Vermögensplan 2025 veranschlagt.

Die Genehmigung wird in voller Höhe erteilt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 GKG-LSA bedürfen die nach dem Kommunalverfassungsgesetz genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf insoweit gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung/des Wirtschaftsplanes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Kreditgenehmigung soll gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune/des Zweckverbandes nicht im Einklang stehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass im Wirtschaftsjahr 2025 im Erfolgsplan mit einem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 76.000 EUR gerechnet wird. In den Folgejahren wird ausweislich des mittelfristigen Ergebnisplanes bis 2028 weiterhin mit Jahresüberschüssen gerechnet.

Der Ausgleich des Vermögensplanes ist sowohl im Wirtschaftsjahr 2025 als auch innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes bis 2028 gewährleistet. Zudem wird mit den geplanten Abschreibungen in allen Planjahren die ordentliche Tilgung erwirtschaftet. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen sind im Wirtschaftsplan berücksichtigt.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung ist einzuschätzen, dass die im Vermögensplan 2025 festgesetzte Kreditaufnahme mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck im Einklang steht.

Des Weiteren ist aus dem vorliegenden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu entnehmen, dass das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresverlust in Höhe von 24,2 TEUR abgeschlossen hat. Mit Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 10/2024 vom 17.12.2024 wurde der Jahresverlust auf neue Rechnung vorgetragen. Der Wasserversorgungszweckverband verfügt über eine solide Eigenkapitalausstattung; die Eigenkapitalquote beträgt 50,2 %. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes haben keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Da die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, wurde zum Jahresabschluss 2023 am 21.06.2024 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises (RPA) wurde am 28.06.2024 erteilt.

Der gefasste Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 13/2024 vom 17.12.2024 über den Wirtschaftsplan 2025 des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck ist entsprechend den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen formell und materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis dessen war die Kreditgenehmigung in Höhe von 500.000 EUR zu erteilen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidungen im Tenor dieser Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale), erhoben werden.

## Hinweis

1. Der Wirtschaftsplan 2025 kann nunmehr gemäß § 16 Abs. 4 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) öffentlich bekannt gemacht und vollzogen werden.

Den Nachweis über die Bekanntmachung bitte ich zeitnah vorzulegen.

2. Der Hauptverwaltungsbeamte (hier: Verbandsgeschäftsführer) ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig und hat in diesem Zusammenhang auch die rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung als eine seiner Aufgaben wahrzunehmen.

Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung erfolgt demnach im Namen des Hauptverwaltungsbeamten und er hat die Bekanntmachung zu unterzeichnen (Bücken-Thielmeyer/ Grimberg/ Miller/ Schneider/ Wiegand, Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung zum KVG LSA, zu § 52 Abs. 4 KVG LSA, Miller, Nr. 6).

Im Auftrag

Peter  
Fachdienstleiter

